

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Gisela Piltz, Christian Ahrendt, Dr. Max Josef Stadler, Dr. Karl Addicks, Uwe Barth, Angelika Brunkhorst, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Otto Fricke, Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Dr. Heinrich Leonhard Kolb, Hellmut Königshaus, Gudrun Kopp, Dr. h. c. Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Michael Link, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto, Cornelia Pieper, Frank Schäffler, Marina Schuster, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterschein, Dr. Volker Wissing, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
- Drucksachen 16/12011, 16/13657 -**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Datenschutzaudits und zur Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 15. Juni 2009 ist ein datenschutzrechtliches Minimum, das den zentralen politischen Herausforderungen im Bereich des Datenschutzes nur ansatzweise Rechnung trägt:

1. Regelungen zum Datenschutz-Audit fehlen vollständig, nachdem die im Gesetzentwurf ursprünglich enthaltenen Vorschläge in der Sachverständigenanhörung des Innenausschusses auf der ganzen Linie durchgefallen sind. Damit läuft die Vorschrift des § 9a Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auch acht Jahre nach ihrem Inkrafttreten ins Leere. Das ist ein krasser Fall gesetzgeberischen Versagens. An Vorbereitungszeit für eine sinnvolle Lösung hat es jedenfalls nicht gefehlt. Sowohl die jetzige Bundesregierung wie auch die Vorgängerregierung hatten ausführende Regelungen zum Datenschutz-Audit in Aussicht gestellt und zwischenzeitliche Verzögerungen mit der Notwendigkeit der Konsultierung zahlreicher Institutionen, die im Bereich von Akkreditierung und Zertifizierung tätig sind, begründet (vgl. Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 15/4725 zu Frage 4 der Großen Anfrage der Fraktion der FDP „Überprüfung der personenbezogenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen“ vom 27. Mai 2004 auf Bundestagsdrucksache 15/3256). Das Scheitern der Pläne bedeutet, dass für die Wirtschaft die Rechtsunsicherheit andauern wird und den Verbraucherinnen und Verbrauchern auch weiterhin klare Orientierungsmaßstäbe fehlen werden.

2. Der Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD steht auch im Bereich Arbeitnehmerdatenschutz für ein Scheitern der Regierungspolitik. Der jetzigen Bundesregierung und ihren Vorgängerregierungen ist es in elf Jahren nicht gelungen, den Arbeitnehmerdatenschutz zufriedenstellend gesetzlich zu regeln, obwohl dessen Notwendigkeit immer wieder betont worden ist. Der jetzige Gesetzentwurf enthält in § 32 rudimentäre Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten von Beschäftigten, die die von der Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätze des Datenschutzes im Beschäftigungsverhältnis lediglich zusammenfassen, ein kodifiziertes Arbeitnehmerdatenschutzrecht jedoch nicht entbehrlich machen.
3. Der Gesetzentwurf greift auch in anderen Bereichen zu kurz. Die dringend erforderliche Dynamisierung des Gesetzestextes im Sinne einer Anpassung an neue Technologien wurde gar gänzlich versäumt. Obgleich durch den Sonderkündigungsschutz für den betrieblichen Datenschutzbeauftragten eine Stärkung der internen Datenschutzkontrolle erfolgt, mangelt es nach wie vor an einer einheitlichen Definierung des Berufsbildes des betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Allein das Einräumen der Möglichkeit, an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen sowie die Verpflichtung zur Übernahme der hierfür aufzuwendenden Kosten, vermag die erforderliche Sachkenntnis des betrieblichen Datenschutzbeauftragten nicht in hinreichendem Maße sicherzustellen. Die Kontrolle personenbezogener Datenverarbeitung durch die Organe der betrieblichen Mitbestimmung wurde durch den Gesetzentwurf nicht aufgegriffen und bleibt damit seit der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 11. November 1997 weiterhin gesetzlich ungeregelt. Schließlich fehlt eine Stärkung der Aufsichtsbehörden. Die Bußgeldtatbestände werden zwar erweitert. Bußgeldverfahren sind aber für die personell schwach ausgestatteten Aufsichtsbehörden aufwendig und häufig wenig Erfolg versprechend, da Datenschutzverstöße hierdurch nicht präventiv verhindert werden können. So hat der illegale Handel mit sechs Millionen Adressdaten im Sommer 2008 in Schleswig-Holstein gerade einmal zu einem Bußgeld von 900 Euro geführt. Hieran würde auch die Novelle nichts ändern. Beispielsweise fehlt die Möglichkeit der Aufsichtsbehörden, einem auffällig gewordenen Call-Center die Datenverarbeitung zu verbieten oder nur unter Auflagen zu erlauben.
4. Der Gesetzentwurf sagt zu wenig über die Anforderungen an die Ausgestaltung und Formulierung der Einwilligungsklausel. Allein die Notwendigkeit einer drucktechnisch deutlichen Hervorhebung des Einwilligungserfordernisses vermag die nötige Rechtssicherheit für die betroffenen Branchen nicht herzustellen. Es ist mit zahlreichen gerichtlichen Auseinandersetzungen zu rechnen. Zur Herstellung von Rechtssicherheit könnte daher die Bereitstellung eines Modells erforderlich werden, wobei die Erfahrungen in anderen Rechtsbereichen, z.B. mit der Musterwiderrufsbelehrung der BGB-InfoV, gezeigt haben, dass ein Muster nur dann Rechtssicherheit bringt, wenn es Gesetzesrang hat. Eine Verordnung reicht hier in aller Regel nicht aus.
5. Der Regelungsgehalt im Bereich Datenschutz beschränkt sich damit auf eine Einschränkung des Listenprivilegs, welcher zudem durch Ausnahmetatbestände für Markt- und Meinungsforschungsinstitute, die Erlaubnis der Nutzung von personenbezogenen Daten auch aus öffentlichen Verzeichnissen, der Erweiterung der Geschäftskundenwerbung auf beruflich Tätige sowie die Erlaubnis der Werbung mittels Empfehlungsschreiben im Ergebnis deutlich hinter den ursprünglichen Plänen der Bundesregierung zurück bleibt. Andererseits mangelt es an praxisnotwendigen Ausnahmeregelungen, so z.B. für die Weitergabe personenbezogener Daten im Unternehmensverbund. Ob die getroffenen Einschränkungen wirklich sinnvoll und geeignet sind, den Umgang mit personenbezogenen Daten in der Wirtschaft klareren Beschränkungen zu unterwerfen und die Datenverarbeitung durch die Wirtschaft für die Betroffenen transparenter auszugestalten, bleibt abzuwarten.
6. Letztlich konnten die verbliebenen Zweifel im Hinblick auf die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfes mit der EU-Datenschutzrichtlinie auch nach Vorlage des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD nicht vollständig ausgeräumt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. unverzüglich einen Gesetzentwurf für ein praktikables Ausführungsgesetz zum Datenschutz-Audit vorzulegen;
2. unverzüglich Gesetzesvorschläge für einen kohärenten und konsistenten Arbeitnehmerdatenschutz vorzulegen;
3. unverzüglich einen Gesetzentwurf zur Stärkung der Aufsichtsbehörden vorzulegen;
4. unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Datennutzung im Konzernverbund erleichtert;
5. Erfahrungen aus der Praxis bei der Verwendung und Ausgestaltung der Einwilligungsklausel zu evaluieren und bei Bedarf ein Formulierungshilfe mit Gesetzesrang vorzulegen;
6. bei den Vorgaben zur Kennzeichnungspflicht von Werbesendungen im Hinblick auf die Herkunft der genutzten Adressdaten aus Gründen des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre des Empfängers der Werbung grundsätzlich die chiffrierte Übermittlung dieser Herkunftsangaben vorzusehen;
7. binnen Jahresfrist die Maßnahmen zur Einschränkung des Listenprivilegs zu evaluieren und dem Bundestag hierüber zu berichten.

Berlin, den 30. Juni 2009

**Dr. Guido Westerwelle und Fraktion**

elektronische Vorab-Fassung